

Anlagereglement

VZ Sammelstiftung

Gültig ab 1. Dezember 2021



A. Inhaltsverzeichnis

A. Inhalt	2
B. Reglementarische Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck dieses Reglements	3
Art. 2 Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage	3
Art. 3 Anlagestrategien	3
Art. 4 Bewirtschaftung der Vermögensanlage	3
Art. 5 Erweiterte Anlagemöglichkeiten	4
Art. 6 Reporting und Kontrolle	4
Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrats	4
Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung	4
Art. 9 Bilanzierungsgrundsätze	4
Art. 10 Vertretungsvollmachten	4
Art. 11 Loyalität in der Vermögensverwaltung	4
Art. 12 Reglementssprache	5
Art. 13 Änderung des Reglements	5
Art. 14 Inkrafttreten	5



B. Reglementarische Bestimmungen

Art. 1 Zweck dieses Reglements

1. Dieses Reglement legt die Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage sowie die Durchführung und Überwachung der Vermögensverwaltung innerhalb der VZ Sammelstiftung (nachstehend «Stiftung») fest.
2. Die Vermögensanlage richtet sich nach den anwendbaren Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2).

Art. 2 Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage

1. Im Vordergrund der Vermögensanlage stehen die finanziellen Interessen der Versicherten.
2. Die Vermögensanlage hat so zu erfolgen, dass eine dem Anlagerisiko entsprechende Anlagerendite erzielt werden kann.
3. Die Vermögensanlage erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 71 BVG und Art. 49ff BVV 2.

Art. 3 Anlagestrategien

1. Die versicherte Person bestimmt die Anlage seines Sparguthabens selbst. Sie kann dabei zwischen einem festverzinslichen Vorsorgekonto und den Anlagestrategien der Stiftung wählen. Das festverzinsliche Vorsorgekonto gilt als risikoarme Anlage im Sinne von Art. 53a BVV 2.
2. Die Wahl der Anlage hat online oder schriftlich durch die versicherte Person zu erfolgen.
3. Die Stiftung legt Anlagestrategien fest, die gemäss Art. 50 bis 52 BVV 2 Anlagesicherheit, eine angemessene Rendite und Risikoverteilung sowie die Deckung des zu erwartenden Liquiditätsbedarfs gewährleisten.
4. Der versicherten Person stehen folgende Anlagestrategien der VZ Anlagestiftung zur Auswahl:
 - VZ BVG Nachhaltigkeit 15
 - VZ BVG Nachhaltigkeit 25
 - VZ BVG Nachhaltigkeit 35
 - VZ BVG Nachhaltigkeit 45
 - VZ BVG Indexanlagen 25
 - VZ BVG Indexanlagen 35
 - VZ BVG Indexanlagen 45
 - VZ BVG Indexanlagen 65
 - VZ BVG Indexanlagen 90 (1e)
5. Die nachstehenden Anlagestrategien sind nur wählbar, wenn die Vorsorgekommission diese beschliesst. Den Versicherten dürfen jedoch maximal zehn Anlagestrategien angeboten werden.
 - VZ BVG Nachhaltigkeit 65
 - VZ BVG Nachhaltigkeit 90 (1e)
 - VZ Vorsorge Aktien 100 und Zinskonto
 - Anlagestrategie Vorsorgewerk
5. Die Anlagestruktur und -allokation der Anlagestrategien der VZ Anlagestiftung sind in den Anlagerichtlinien beschrieben.
6. Die mögliche Anlagestruktur sowie die Bandbreiten der strategischen Anlageallokation der «Anlagestrategie Vorsorgewerk» sind im Anhang vorgegeben. Vermögensverwalter dieser Anlagestrategie ist die VZ Depotbank AG.

Art. 4 Bewirtschaftung der Vermögensanlage

1. Für jede versicherte Person wird ein individuelles Konto und – im Bedarfsfall – ein Depot bei der VZ Depotbank AG geführt.
2. Kauf und Verkaufsaufträge von Anteilen an Anlagestrategien sind der Stiftung rechtzeitig zu melden.
3. Erworbene Anteile werden dem Depot gutgeschrieben. Erlöse aus dem Verkauf von Anteilen werden dem Vorsorgekonto gutgeschrieben.
4. Kaufaufträge können nur erfolgen, wenn die dafür notwendigen liquiden Mittel vorhanden sind.
5. Reglementarische Sparbeiträge werden per nächsten Stichtag investiert, wenn sie der Arbeitgeber für den gesamten Versichertenbestand des Vorsorgewerks vollständig überwiesen hat. Überweist der Arbeitgeber die Sparbeiträge in Raten, werden die anteilmässigen Sparbeiträge wöchentlich abgerechnet und investiert.
6. Ohne anderweitige schriftliche Anweisungen kauft die Stiftung laufend neue Anteile der zuletzt gewählten Anlagestrategie.



Art. 4 Bewirtschaftung der Vermögensanlage (Fortsetzung)	<p>7. Die Gebühren und deren Abrechnung richten sich nach den Bestimmungen des Gebührenreglements.</p> <p>8. Für verspätete oder nicht ausgeführte Aufträge lehnt die Stiftung jegliche Haftung ab.</p>	<p>9. Abrechnungen werden durch die VZ Depotbank AG erstellt und der versicherten Person per Post zugestellt.</p>
Art. 5 Erweiterte Anlagemöglichkeiten	<p>1. Die von der Stiftung angebotenen Anlagestrategien können Gebrauch von den Erweiterungsbestimmungen nach Art. 50 Abs. 4bis BVV 2 machen. Allfällige Erweiterungen nach Art. 50 Abs. 4bis BVV 2 sind im Anhang beschrieben.</p>	<p>2. Entscheidet sich die versicherte Person für die Erweiterung der Anlagerichtlinien, gelten erhöhte Anforderungen an die individuelle Risikofähigkeit, Risikobereitschaft und Gesamtvermögenssituation der versicherten Person.</p>
Art. 6 Reporting und Kontrolle	<p>1. Die versicherte Person erhält quartalsweise, jeweils per Ende Quartal, eine Gesamtauswertung, welche die Wertentwicklung, Rendite- und Risikokennzahlen sowie Ein- und Auszahlungen enthält.</p> <p>2. Die Geschäftsführung lässt sich vom Vermögensverwalter quartalsweise, jeweils per</p>	<p>Ende Quartal, mit einer Gesamtauswertung zur Wertentwicklung, Rendite, Renditevergleich und Anlagerisiko Bericht erstatten.</p> <p>3. Die Geschäftsführung stellt sicher, dass der Stiftungsrat quartalsweise, jeweils per Ende Quartal, einen bedarfsgerechten Controllingreport erhält.</p>
Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrats	<p>Der Stiftungsrat übernimmt folgende Aufgaben:</p> <p>a. Erlass dieses Reglements und von Ausführungsbestimmungen</p> <p>b. Definition und Delegation von Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>c. Erteilung von Vermögensverwaltungsaufträgen</p> <p>d. Überwachung der zielgerichteten Vermögensbewirtschaftungen mittels Abnahme des Controllingreports im Sinne von Art. 6 Abs. 3</p>	<p>e. Definition und Sicherstellung der Aufklärungspflicht der Versicherten sowie Sicherstellung der Prüfung der Risikobereitschaft und -fähigkeit der Versicherten.</p>
Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung	<p>1. Die Geschäftsführung ist berechtigt, Anlageentscheide der versicherten Person abzulehnen und Gegenvorschläge zu unterbreiten.</p> <p>2. Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die vorgesehenen Reportings termingerecht den entsprechenden Adressaten zugestellt werden.</p>	<p>3. Die Geschäftsführung übt die laufende Kontrolle zur Einhaltung dieses Reglements aus.</p> <p>4. Die Geschäftsführung stellt die Aufklärungspflichten sowie die Prüfung der Risikobereitschaft und -fähigkeit der Versicherten sicher.</p>
Art. 9 Bilanzierungsgrundsätze	<p>Flüssige Mittel, Festgelder und Debitorenforderungen werden zum Nennwert, alle anderen Anlagekategorien werden zum Marktwert bilanziert.</p>	
Art. 10 Vertretungsvollmachten	<p>1. Die Stiftung übt die mit Aktienanlagen verbundenen Aktionärsrechte im Interesse der Versicherten hauptsächlich nach finanziellen Kriterien aus.</p> <p>2. Die Ausübung der Stimmrechte bei Routinegeschäften erfolgt grundsätzlich entsprechend den Anträgen des jeweiligen Verwaltungsrats.</p>	<p>3. Bei Anträgen, welche die Interessen der Versicherten nachhaltig beeinflussen könnten (Fusionen, Reorganisationen, Veräusserungen von Teilbereichen, Änderung der Kapital- oder Stimmrechtsstruktur usw.), entscheidet der Stiftungsrat separat über die Stimmabgabe.</p>
Art. 11 Loyalität in der Vermögensverwaltung	<p>Sämtliche Personen und Institutionen, die mit der Verwaltung des Vermögens oder der Führung der Stiftung beauftragt sind, verpflichten sich auf</p>	<p>die Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften gemäss Art. 48f bis 48l BVV 2.</p>



Art. 12 Reglementssprache	Die Stiftung erstellt dieses Reglement in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache.	Massgebend ist ausschliesslich der deutsche Text des Reglements.
<hr/>		
Art. 13 Änderung des Reglements	1. Änderungen von aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen, die diesem Reglement zugrunde liegen, bleiben vorbehalten. Sie gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das vorliegende Reglement.	2. Der Stiftungsrat hat das Recht, dieses Reglement jederzeit anzupassen. Eine Reglementsänderung gilt ab ihrer Inkraftsetzung und ersetzt die vorherigen Bestimmungen. 3. Das Reglement und allfällige Anpassungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.
<hr/>		
Art. 14 Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt per 1. Dezember 2021 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Ausgaben.	

